

Allrisk - unbenannte Gefahren für Wohngebäude - EC1000.24

Der Versicherung für unbenannte Gefahren (Allrisk) von Wohngebäuden bis maximal 1/3 gewerblicher Nutzfläche liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) zugrunde, wobei die infolge angeführten Zusatzbedingungen für unbenannte Gefahren die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Sturmversicherung (ASTb) und Leitungswasserversicherung (AWB) ergänzen.

Voraussetzung für den Abschluss und den Bestand dieser Allriskversicherung für Wohngebäude bis maximal 1/3 gewerblicher Nutzfläche ist das gleichzeitige Bestehen einer Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Eigenheim oder Wohnobjekt.

Wird daher eine oder mehrere der zuvor benannten Sparten (Feuer, Sturm, Leitungswasser) rechtswirksam beendet, erlischt auch die im Vertrag enthaltene Allriskversicherung mit selbigem Datum.

1. Versicherte Gefahren

Artikel 1 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) entsprechend, gelten ausschließlich versichert:

1.1. Unbenannte Gefahren

Versicherungsschutz wird gewährt für Sachschäden an den in der Police bezeichneten Gebäuden die direkt, plötzlich und unfallartig (von außen) durch unvorhergesehen einwirkende Ereignisse entstehen. Als Sachschaden gilt dabei eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein Sachschaden liegt nicht vor, wenn

- ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird,
- unwesentliche Veränderungen den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen.

1.2. Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls Gefahren oder Schäden

1.2.1. die durch andere Versicherungen, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden, versichert werden können.

Das sind:

- Feuerversicherung,
- Sturmversicherung,
- Leitungswasserversicherung,
- Glasbruchversicherung,
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Technikversicherungen wie Maschinenbruch, E-Geräte, Computer-Sach, Klima Pro.

1.2.2. die unter einen Ausschlussstatbestand, der unter Punkt 1.2.1. genannten Versicherungen samt Erweiterungen fallen,

1.2.3. die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter Punkt 1.2.1. genannten Versicherungen und Gefahren nicht versichert sind.

2. Versicherte Schäden

2.1. Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an den in der Police bezeichneten Gebäuden am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis);
- 2.1.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten (ausgenommen Schadenereignisse gemäß Punkt 2.2., siehe jedoch Anmerkung nach Punkt 2.2.15.);
- 2.1.3. durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

2.2. Nicht versichert sind Schäden

- 2.2.1. durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder Umweltstörungen;
- 2.2.2. durch Diebstahl;
- 2.2.3. an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Be- oder Verarbeitung jeder Art sind;
- 2.2.4. an Gebäuden, Gebäudeteilen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- 2.2.5. durch Kontamination (z.B. Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung und dergleichen);
- 2.2.6. durch Verseuchung, Verfall, Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;
- 2.2.7. durch klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit;
- 2.2.8. durch Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Struktur oder Aussehen;
- 2.2.9. durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;
- 2.2.10. durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder sonstigen Energieversorgung;
- 2.2.11. durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen.
- 2.2.12. durch Ausfall, Veränderung, Verlust oder Beeinträchtigung von Daten, Soft- und Hardware ohne vorausgehenden Sachsubstanzschaden;

Zu den Punkten 2.2.4. bis 2.2.12. gilt :

Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Punkt 1.1. versicherten Schadenereignisses eintreten.

2.2.13. durch Bedienungsfehler, Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit.

2.2.14. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler.

2.2.15. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

2.2.15.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

2.2.15.2. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

2.2.15.3. durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand;

2.2.15.4. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 2.2.15.1 bis 2.2.15.3) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignisse in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen;

2.2.15.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;

2.2.15.6. Brand, Explosion und Flugzeugabsturz,

2.2.16. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 2.2.15.1. bis 2.2.15.6. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

3. Versicherungssumme

Die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme stellt die Obergrenze der Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Versicherungssumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

4. Selbstbehalt

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. Gültigkeit der AECB

Der Allgemeine Teil sowie Artikel 3 bis Artikel 14 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) gelten sinngemäß.